

**Beilage 69.**

**Gesetz vom . . . . .**  
wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Feststellung des Rekrutenkontingentes der Landes schützen.

Mit Zustimmung der Landtage Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In Gemäßheit der Bestimmungen des 1. und 3. Absatzes des § 8 des Gesetzes vom 10. März 1895, L. G. Bl. Nr. 16, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg wird nach Maßgabe der mit dem Gesetze vom 21. Juli 1908, N. G. Bl. Nr. 140, erfolgten Erhöhung der Gesamtziffer des Rekrutenkontingentes der Landwehr für die übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder das Rekrutenkontingent der Landes schützen mit 730 Mann festgestellt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird mit dessen Vollzuge Mein Minister für Landesverteidigung betraut.